Aktenzeichen:
S 1 U 361/05

EINGEGANGEN
02 NOV. 200
Siegfried / Würz
Abschrift

Laut Protokoll
verkündet am:
16.10.2006

Breitbach
Justizangestellte
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

SOZIALGERICHT KOBLENZ

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In dem Rechtsstreit

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Würdinger pp., Motzstraße 1, 10777 Berlin

gegen

Unfallkasse Rheinland-Pfalz, Orensteinstraße 10, 56626 Andernach

- Beklagte -

hat die 1. Kammer des Sozialgerichts Koblenz auf die mündliche Verhandlung vom 16.10.2006 durch

den Präsidenten des Sozialgerichts Binz,
den ehrenamtlichen Richter Schmitz,
den ehrenamtlichen Richter Kreienbrock

für Recht erkannt:

1. Die Klage wird abgewiesen.

2. Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

3. Die Sprungrevision wird nicht zugelassen.

Tatbestand

Der Kläger begehrt von der Beklagten die Zahlung einer Hinterbliebenenrente aus der gesetzlichen Unfallversicherung des (im Folgenden: Versicherter).

Zusammenfassung:

Der Kläger und der Versicherte haben mehr als zwanzig Jahre zusammengelebt. Am 24.11.2003 sind sie eine Lebenspartnerschaft eingegangen. Am 05.02.2004 ist der Versicherte verstorben. Mitursächlich für seinen Tod war eine Berufskrankheit im Sinne der Nr. 3101 der Anlage zur BKV.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist sowohl bezüglich des Haupt- als auch hinsichtlich des Hilfsantrags des Klägers unbegründet. Der Kläger hat keinen Anspruch auf Zahlung einer Hinterbliebenenrente aus der gesetzlichen Unfallversicherung, weil die einschlägige Norm nicht auf seinen Fall anwendbar ist.

Grundsätzlich haben Hinterbliebene infolge eines Versicherungsfalles im Sinne des § 7 SGB VII (Arbeitsunfall oder Berufskrankheit) verstorbenen Versicherten Anspruch auf Hinterbliebenenleistungen (Sterbegeld, Erstattung der Kosten der Überführung an den Ort der Bestattung, Hinterbliebenenrenten, Beihilfe) aus der gesetzlichen Unfallversicherung (§ 63 Abs. 1 SGB VII). Hinterbliebene im Sinne des Gesetzes sind insbesondere Witwen und Witwer (§§ 64, 65, 66, 71 SGB VII). Die diesbezüglichen Vorschriften gelten gemäß § 63 Abs. 1a SGB VII allerdings auch für Hinterbliebenenleistungen an eingetragene Lebenspartner.

Zwischen den Beteiligten ist zu Recht unstreitig, dass der Kläger und der am 05.02.2004 verstorbene Versicherte am 24.11.2003 vor der

Stadtverwaltung Koblenz wirksam eine Lebenspartnerschaft gemäß § 1 Abs. 1 LPartG begründeten. Dies hat im Übrigen die Stadtverwaltung Koblenz bestätigt.

Ferner ist zwischen den Beteiligten ebenfalls zu Recht unbestritten, dass der Tod des Versicherten zumindest wesentlich mitursächlich auf den Folgen der beim Versicherten anerkannt gewesenen und zuletzt entsprechend einer MdE von 80 vH entschädigten BK im Sinne der Nr. 3101 der Anlage zur BKV beruht. Dies hat Dr. Rieke in seiner gutachtlichen Stellungnahme für die Beklagte vom Februar 2004 "ohne Zweifel" bestätigt.

Gleichwohl kann der Kläger als überlebender Teil der begründeten Lebenspartnerschaft für sich keinen Anspruch auf Hinterbliebenenleistungen aus § 63 Abs. 1a SGB VII herleiten, weil diese Norm auf ihn und damit auf seinen Fall nicht anwendbar ist.

Zwar hat der Gesetzgeber mit dem LPartG vom 16.02.2001 (Art. 1 des Gesetzes zur Beendigung der Diskriminierung gleichgeschlechtlicher Gemeinschaften: Lebenspartnerschaften, BGBl I 266) die Voraussetzungen dafür geschaffen, dass ab August 2001 (vgl Art. 5 des Gesetzes zur Beendigung der Diskriminierung gleichgeschlechtlicher Gemeinschaften) eingetragene Lebenspartner rechtlich in vielfältiger Weise Eheleuten gleichgestellt wurden. Dabei hat der Gesetzgeber auch bestimmte Vorschriften des SGB VII entsprechend geändert (vgl Art. 3 § 54 des Gesetzes zur Beendigung der Diskriminierung gleichgeschlechtlicher Gemeinschaften), allerdings noch nicht die Vorschriften des zweiten Unterabschnitt im zweiten Abschnitt des SGB VII (= §§ 63 bis 71 SGB VII).

Damit hatten Hinterbliebene einer eingetragenen Lebenspartnerschaft zunächst noch keinen Anspruch auf Hinterbliebenenleistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung. Dieser Ausschluss von eingetragenen Lebenspartnern aus dem Anwendungsbereich der unfallrechtlichen Hinterbliebenenversicherung bis zum Inkrafttreten des Gesetzes zur Überarbeitung des Lebenspartnerschaftsrechts

(LPartÜAG) vom 15.12.2004 (BGBl I, 3396) zum 01.01.2005 (vgl Art. 7 Abs. 1 des vorgenannten Gesetze) war nicht verfassungswidrig. Das hat das BSG für den Anwendungsbereich des Rechts der gesetzlichen Rentenversicherung (SGB VI) mit eingehender Begründung entschieden (vgl Urteil vom 13.12.2005, Az: B 4 RA 14/05 R). Die dabei gemachten Ausführungen treffen im übertragenen Sinne auch für den Anwendungsbereich der gesetzlichen Unfallversicherung (SGB VII) zu. In einem abstrakten Normenkontrollverfahren nach § 13 Nr. 6 Bundesverfassungsgerichtsgesetz (BVerfGG) in Verbindung mit Art. 93 Abs. 1 Nr. 2 GG hat das BVerfG festgestellt, dass das Gesetz zur Beendigung der Diskriminierung gleichgeschlechtlicher Gemeinschaften - Lebenspartnerschaften vom 16.02.2001 mit dem GG vereinbar ist (vgl BVerfG, Urteil vom 17.07.2002, Az: 1 BvF 1/01 und 1 BvF 2/01, in NJW 2002, 2543). In einem derartigen Normenkontrollverfahren prüft das BVerfG die Gültigkeit des gesamten Gesetzes und jeder einzelnen seiner Bestimmungen unter allen rechtlichen Aspekten, auch soweit sie von den Antragstellern nicht geltend gemacht worden sind (vgl BVerfG, Urteil vom 23.10.1951, Az: 2 BvG 1/51, in BVerfGE 1, 14). Damit hat das BVerfG auch den im LPartG enthaltenen Ausschluss der eingetragenen Lebenspartner von Hinterbliebenen Leistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung gebilligt. Demnach ist das LPartG auch insoweit mit Art. 3 Abs. 1 und Abs. 3 GG vereinbar.

§§ 63, 65 Abs. 1, 66 Abs. 1, 71 Abs. 1 SGB VII können auch nicht dahin ausgelegt werden, dass der verstorbene Lebenspartner bis zum 31.12.2004 als versicherter "Ehegatte" und der überlebende Lebenspartner nicht als "Witwer" im Sinne der genannten Normen zu qualifizieren war oder dass diese Vorschriften entsprechend auf eingetragener Lebenspartner anwendbar waren. Eine erweiternde Auslegung der Ausdrücke "Ehegatte" und "Witwer", die auch eingetragene Lebenspartner erfassen würde, ist unter anderem schon deshalb von vornherein unmöglich, weil das Institut der eingetragenen Lebenspartnerschaft sich ausschließlich an Personen wendet, die miteinander keine Ehe eingehen können (vgl BVerfG, Urteil vom 17.07.2002, Az: 1 BvF 1/01 und 1 BvF 2/01, aaO). Eine entsprechende Analogie ist unzulässig (vgl BSG, Urteile vom 13.12.2005, Az:

B 4 RA 14/05 R und vom 29.01.2004, Az: B 4 RA 29/03 R, in SozR 4-2600 § 46 Nr. 1; in diesem Sinne vgl auch Beschluss des VGH Bayern vom 29.07.2005, Az: 9 ZB 05/737.)

Die im LPartG noch fehlende rechtliche Gleichstellung von Hinterbliebenen eingetragener Lebenspartnerschaften mit Hinterbliebenen aus einer Ehe verstößt auch nicht gegen europäisches Gemeinschaftsrecht, denn die Antidiskriminierungsrichtlinien der Europäischen Union betreffen nicht das Recht der sozialen Sicherung; sie beziehen sich vielmehr auf die Felder Arbeit und Beruf (vgl Hessisches LSG, Urteil vom 29.07.2004, Az: L 12 RJ 12/04, zitiert nach juris).

Die Klage des Klägers ist auch nicht im Sinne seines Hilfsantrags (Hinterbliebenenleistungen ab dem 01.01.2005) begründet. Zwar hat der überlebende Lebenspartner seit dem 01.01.2005 gemäß § 63 Abs. 1a SGB VII grundsätzlich einen Anspruch auf Hinterbliebenenleistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung. Diese Vorschrift ist jedoch nur auf Fälle anwendbar, in denen der Tatbestand der Norm erst nach dem 31.12.2004 erfüllt worden ist (vgl auch Rieke in Kassler Kommentar, Sozialversicherungsrecht § 63 SGB VII Rn 3a sowie Riebel in Hauck, SGB VII, K § 63 Rz 21a). Das bedeutet: Nur in den Fällen, in denen der Tod des Versicherten nach dem Inkrafttreten des § 63 Abs. 1a SGB VII eingetreten ist, entsteht ein Anspruch des überlebenden Lebenspartners auf Hinterbliebenenleistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung. Für den vorliegenden Fall heißt das: Da der Versicherte bereits im Februar 2004, also vor dem 01.01.2005 verstorben ist, kann sich der Kläger hinsichtlich des von ihm geltend gemachten Leistungsanspruchs nicht auf § 63 Abs. 1a SGB VII berufen.

Etwas anderes würde nur gelten, wenn der Gesetzgeber im LPartÜAG zum Ausdruck gebracht hätte, dass sich das neue Recht ausdrücklich oder dem Sinn nach deutlich auch auf einen im Zeitpunkt seines Inkrafttretens bereits abgeschlossenen Sachverhalt erstrecken soll. Dies ergibt sich nicht aus § 212 ff SGB VII, wie die Beklagte anzunehmen scheint; es entspricht vielmehr den allgemeinen

Rechtsgrundsätzen über den zeitlichen Geltungsbereich von Gesetzen (vgl BSG, Urteile vom 05.11.1965, Az: 5 RKn 87/61, in SozR Nr. 1 zu § 594 Reichsversicherungsordnung < RVO >, vom 05.11.1965, Az: 5 RKn 147/64, in SozR Nr. 1 zu § 589 RVO, vom 30.06.1965, Az: 2 RU 175/63 in BSGE 23, 139 und vom 28.10.1966, Az: 2 RU 152/66 in SozR Nr. 1 zu § 596 RVO).
Entsprechendes kann allerdings vorliegend nicht festgestellt werden. Das LPartÜAG enthält keine Übergangsvorschrift der entnommen werden könnte, dass sich das neue Recht auch auf im Zeitpunkt seines Inkrafttretens (01.01.2005) bereits abgeschlossene Sachverhalte erstrecken sollte.
Auch die Gesetzesbegründung (vgl Bundestagsdrucksache 15/3445) enthält diesbezüglich keinerlei Anhaltspunkte.
Mithin müssen die allgemeinen Rechtsgrundsätze (siehe oben) angewandt werden. Das führt dazu, dass im Falle des Klägers § 63 Abs. 1a SGB VII nicht anwendbar ist, weil der Tod des Versicherten vor dem 01.01.2005 eingetreten.
Die offensichtlich von der hier vertretenen Rechtsmeinung abweichende Auffassung der Deutschen Rentenversicherung Bund entfaltet weder für die Beklagte noch für die gesetzliche Unfallversicherung noch für das Gericht irgendeine Bindungswirkung.

Aus dem Urteil vom BSG vom 13.12.2005 (Az: B 4 RA 14/05 R) können keine anderen Schlüsse gezogen werden. Der 4. Senat hatte nicht mehr darüber zu entscheiden, ob dem klagenden Lebenspartner, wenn nicht schon für die Zeit vor dem 01.01.2005, dann wenigstens für die Zeit ab dem 01.01.2005 Hinterbliebenenleistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung zustanden, weil der beklagte Rentenversicherungsträger (Deutsche Rentenversicherung Bund) einen entsprechenden Anspruch im Verlaufe des Verfahrens anerkannt und den klagenden Lebenspartner insoweit klaglos gestellt hatte. Deshalb hat sich der 4. Senat des BSG zu diesem Punkt nicht mehr geäußert. Daraus kann jedoch nicht abgeleitet werden, dass der 4. Senat unter Abweichung von den oben genannten allgemeinen Rechtsgrundsätzen die Begründung eines Anspruchs auf Hinter-

bliebenenleistungen ab dem 01.01.2005 bejaht hat oder bejaht hätte, wenn er diese Frage hätte entscheiden müssen.

Die Kammer vermag angesichts des weiten Regelungsermessens des Gesetzgebers bei Leistungsgesetzen darin, dass überlebende Lebenspartner nur dann einen Anspruch auf Hinterbliebenenleistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung haben, wenn der Tod des anderen Lebenspartners erst nach dem 31.12.2004 eingetreten ist, keinen Verfassungsverstoß erkennen.

Nach alledem musste die Kammer nicht mehr der Frage nachgehen, ob es sich bei der im November 2003 begründeten Lebenspartnerschaft zwischen dem Kläger und dem Versicherten um eine "Versorgungs-Lebenspartnerschaft" im Sinne des § 65 Abs. 6 SGB VII handelte.

Mithin musste die Klage abgewiesen werden.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 Sozialgerichtsgesetz (SGG).

Gründe für die Zulassung der Sprungrevision (§ 161 Abs. 2 SGG in Verbindung mit § 160 Abs. 2 Nr. 1 oder 2 SGG) liegen nicht vor.